

## Information zur Beantragung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für private Zwecke

### Hintergrund zur Bewandnis des Führungszeugnisses

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Durch die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass keine wegen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden. Insofern müssen alle Studierenden für sämtliche Praktika ein erweitertes Führungszeugnis für private Zwecke vorlegen.

### Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für private Zwecke

Das erweiterte Führungszeugnis für private Zwecke beantragen Sie in Ihrem zuständigen Bürgerbüro. Folgende Dokumente sollten dazu mitgebracht werden:

- [Formular zur Beantragung des Führungszeugnisses](#)  
(Download – siehe DiZ Homepage)
- [Gültiger Personalausweis oder Reisepass](#)
- [Ausgedruckte Zuweisungsmail des DiZ](#)

**Wichtig:** Wir empfehlen, das erweiterte Führungszeugnis für private Zwecke *spätestens vier Wochen vor Antritt des Praktikums* zu beantragen, da Ihnen dieses nicht direkt im Bürgerbüro ausgehändigt, sondern per Post zugeschickt wird. Legen Sie es dann bei Praktikumsbeginn unaufgefordert Ihrer Praktikumschule vor. Die Universität benötigt keine Kopie des Führungszeugnisses.

### Gebühren und -befreiung

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 13,00€. Eine Gebührenbefreiung ist offenbar nur für Studierende möglich, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Entsprechend sollten Sie bei einer persönlichen Beantragung in Ihrem Amt/Bürgerbüro einen BAföG-Bescheid mit zur Hand haben, um die "Bedürftigkeit" entsprechend nachzuweisen (neben der Immatrikulationsbescheinigung und ggfs. weiteren individuellen Nachweisen, die für dieses Anliegen aus Ihrer Sicht Sinn machen würden).

Auf der DiZ Homepage sind die beiden folgenden Dokumente downloadbar:

- [Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis](#)
- [Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis](#)

### Gültigkeit des Führungszeugnisses

Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dies liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird.

*In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt" (entnommen aus den FAQs des Bundesamtes für Justiz).*

Dieser Empfehlung folgt das DiZ ebenfalls. Sollten Sie aus früheren Kontexten ein Führungszeugnis beantragt haben, prüfen Sie bitte das Alter dieses Dokumentes.

### Grundlegende Informationen

Auf der Homepage des Didaktischen Zentrums finden Sie neben folgenden Informationen zum erweiterten Führungszeugnis auch entsprechende Downloads:

- <https://uol.de/schulpraktikum>
- <https://uol.de/diz/studium-und-lehre/praktika-im-lehramtsstudium/informationen-fuer-studierende/dokumente-zur-vorlage-an-schulen>
- Alternativ findet man die Seite über diesen Pfad:  
DiZ-Startseite > Studium und Lehre > Praktika im Lehramtsstudium